

# Satzung

## DEMETER Bayern - Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V.

Stand 25.09.2022

### § 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen: DEMETER Bayern - Biologisch-Dynamische Vereinigung e.V., Kurzform „Demeter Bayern e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Zolling.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss der Arbeitsgruppen von Landwirten und Landwirtinnen und Gärtnern und Gärtnerinnen, die die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise im Sinne des Landwirtschaftlichen Kurses von Dr. Rudolf Steiner pflegen.
2. Aufgabe des Vereins ist die wissenschaftliche Erforschung und Verbreitung der nicht nur auf Umweltschutz, sondern auf Heilung der geschädigten Natur ausgerichteten Biologisch- Dynamischen Wirtschaftsweise in Land-, Garten-, und Waldbau einschließlich der Klein- und Hausgärten.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Unterstützung der Mitglieder bei der Entwicklung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe als in sich geschlossene Betriebsindividualitäten im Sinne des Kurses „Geisteswissenschaftliche Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft“ von Dr. Rudolf Steiner, 1924
  - Praktische Weiterentwicklung und wissenschaftliche Erforschung der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise
  - Erfahrungsaustausch, Betreuung und Beratung der Mitglieder in Fragen der natur- und geistes- wissenschaftlichen Grundlagen sowie der Praxis der Biologisch-Dynamischen Wirtschaftsweise
  - Lehre, Ausbildung und Fortbildung im ökologischen Landbau, insbesondere in der Biologisch- Dynamischen Wirtschaftsweise durch Kurse, Seminare, Tagungen und Hofbegehungen
  - Veröffentlichung der praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Forschungsergebnisse; Information der Öffentlichkeit über die Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise.
  - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung
  - Förderung der Erprobung der Ideen der Sozialen Dreigliederung nach Dr. Rudolf Steiner

4. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, die die freie Individualität des Menschen bedrohen, entschieden entgegen. Der Verein tritt Bestrebungen entgegen, die die ökologische Lebensmittelwirtschaft für faschistische und ähnlich menschenverachtende Zwecke instrumentalisieren
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die zur Erreichung der Ziele des Vereins beitragen wollen.
2. Landwirtschaftliche Betriebe und den Betrieben angegliederte, rechtlich eigenständige Verarbeitungsbetriebe („Hofverarbeiter“) sowie Personen, die verantwortlich an der Leitung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, einer erwerbsmäßigen Gärtnerei oder einer Imkerei beteiligt sind, werden ordentliche Mitglieder. Alle anderen Personen werden fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder, die sich zu Arbeitsgruppen mit jeweils mindestens 10 Mitgliedern zusammenschließen, können Delegierte wählen, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Je angefangenen 20 Mitgliedern wird ein Delegierter gewählt. Der Vorstand kann Ausnahmen von dieser Regel beschließen. Fördernde Mitglieder können an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Ein ordentliches Mitglied, das die hierfür notwendigen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird mit diesem Zeitpunkt förderndes Mitglied. Ein förderndes Mitglied, das die Voraussetzungen eines ordentlichen Mitglieds erfüllt, wird mit diesem Zeitpunkt ordentliches Mitglied. Hierfür bedarf es keines besonderen Beschlusses.
4. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind gleichzeitig Mitglied einer Arbeitsgruppe nach §7. Alle Mitglieder der Arbeitsgruppen sind gleichzeitig Mitglieder des Vereins.
5. Alle ordentlichen Mitglieder mit alterskassenpflichtigen landwirtschaftlichen Betrieben, sind verpflichtet, zugleich Mitglied im Demeter-Erzeugerring für Biologisch-Dynamischen Landbau e.V. (Erzeugerring im Landeskuratorium für Pflanzenbau) zu werden.
6. Die Aufnahme ist bei der örtlichen Arbeitsgruppe oder der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Arbeitsgruppe und teilt diese dem Vorstand mit. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen der Aufnahme widersprechen. Bei Dissens entscheidet die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, durch Austritt oder Ausschluss.

8. Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung zum Abschluss des Kalenderjahres erfolgen, diese muss mind. 3 Monate vorher in der Geschäftsstelle eingehen.
9. Ein Mitglied kann nach Anhörung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz Abmahnung gegen die Ziele und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer nach zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt oder durch sein Verhalten vereinsschädigend wirkt. Gegen den Beschluss kann schriftlich innerhalb von zwei Monaten Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Höhe, Bemessungsgrundlage und Kassenführung. Sie kann unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedsgruppen festlegen.
3. Die Beiträge dienen der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins. Über die Verwendung muss eine ordnungsgemäße Buchführung gesichert und vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abgelegt werden.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Arbeitsgruppen
4. Die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
5. Der Vorstand

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Darüber hinaus muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies die Verwirklichung der Satzungsziele erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-mail als Präsenz- oder Onlineveranstaltung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Bei Präsenzversammlungen kann die Möglichkeit einer Online-Teilnahme eingerichtet werden.  
Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- Festsetzung des gesamtbayerischen Beitragsanteils
- Beschluss über die Zusammensetzung der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
- Delegation von Aufgaben an die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen und den Vorstand, die über § 8.2 und § 9.3 hinausgehen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

5. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vereinsmitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder gefasst, Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes oder Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der teilnehmenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf auch elektronisch z.B. als Videokonferenz abgehalten werden. Beschlüsse können auch während oder nach der Mitgliederversammlung in Textform oder elektronisch gefasst werden, sofern in der ordnungsgemäßen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen und das Vorgehen sowie die Fristen erläutert wurden.

6. Ein Mitglied kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten, wenn es hierzu schriftlich bevollmächtigt ist. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

7. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Ihre Amtszeit umfasst vier Jahre.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 7 Die Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder bilden auf örtlicher oder sachlicher Ebene Arbeitsgruppen. Eine Arbeitsgruppe sollte mindestens 10 ordentliche Mitglieder umfassen. Die räumliche Abgrenzung der Arbeitsgruppen wird von der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen festgestellt.

2. Deren Aufgabe ist die Verwirklichung des Satzungszwecks nach § 2 auf regionaler oder sachlicher Ebene, sowie die Unterstützung der überregionalen Arbeit des Vorstandes und der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen. Dazu gehören insbesondere
  - Durchführung regelmäßiger Gruppentreffen
  - Bestimmung der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
3. Die Arbeitsgruppen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung selbst. Darin wird insbesondere das Verfahren zur Bestimmung der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen festgelegt. Wurde keine Geschäftsordnung festgelegt, so werden 2-4 Gruppenvertreter je Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit auf vier Jahre gewählt. Die Wahl ist von den bisherigen Gruppenvertretern einzuberufen.
4. Über neue oder ausgeschiedene Gruppenvertreter ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

## § 8 Die Konferenz der Gruppenvertreter und -Gruppenvertreterinnen

1. Die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen setzt sich aus von den Arbeitsgruppen gewählten Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen zusammen. Jede Arbeitsgruppe ist in der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen mit mindestens einem Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung beschließt, mit welcher Anzahl von Gruppenvertretern bzw. Gruppenvertreterinnen die Arbeitsgruppen jeweils vertreten sind.
2. Die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Unterstützung der Arbeit des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - vorbereitende Beratung der Mitgliederversammlung
  - Austausch über Arbeit und Finanzierung der Arbeitsgruppen
  - Feststellung der räumlichen Abgrenzung der Arbeitsgruppen
  - Entscheidung bei Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds.
  - Darüber hinaus werden die von der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen wahrzunehmenden Aufgaben von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 (bisher 7), mindestens aber 3 Mitgliedern (bisher 5). Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl des Vorstands. Er wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 3 Jahre (bisher 4) gewählt. Seine Amtszeit endet durch Zeitablauf. Die Vorstände bleiben so lange im

Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Höchstens ein Vorstandsmitglied kann förderndes Mitglied sein. Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang gewählt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Aufgabe des Vorstandes ist die Verwirklichung des Satzungszweckes auf überregionaler Ebene und die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehört u.a. die
  - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen
  - Kassen- und Buchführung
  - Haushaltsplanung
  - Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Der Vorstand stellt zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Geschäftsführung, geeignetes Personal ein. Regional tätiges Personal kann nur in Absprache mit den Gruppenvertretern und Gruppenvertreterinnen der betroffenen Arbeitsgruppen eingestellt werden.
5. Formelle Satzungsänderungen oder -ergänzungen und solche, die zur Eintragung im Vereinsregister oder zur Anerkennung der steuerlichen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, kann der Vorstand selbständig vornehmen.
6. Auf schriftlichen Antrag einer Arbeitsgruppe kann der Vorstand in begründeten Einzelfällen eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags beschließen. Er kann die Konferenz der Gruppenvertreter und Gruppenvertreterinnen an der Entscheidung beteiligen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einer Niederschrift festgehalten.
8. Wird dem Vorstand auf einer Mitgliederversammlung von der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen, ist von diesem innerhalb von 3 Monaten eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf welcher der gesamte Vorstand neu zu wählen ist.
9. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
10. Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern können bei besonderem zeitlichem Aufwand mit Honorar abgerechnet werden. Das Honorar darf nicht unangemessen hoch sein und hat sich an der Vergütung von Nichtvorstandsmitgliedern zu orientieren. Der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) ist gemäß §§ 27, 670 BGB neben dem Honorar zulässig. Der Einzelnachweis über tatsächlich geleistete Aufwendungen muss nicht erbracht werden, eine pauschale Erstattung des Aufwands ist zulässig, sofern die Höhe die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigt.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag hierzu muss in der Einladung mitgeteilt worden sein.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung, das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuweisen, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung verwirklicht. Wird dort bis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke keine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Verwendung zugunsten einer gemeinnützigen Körperschaft nach Satz 1 getroffen, fällt das Vereinsvermögen an den Forschungsring für Biologisch-Dynamische Wirtschaftsweise e.V. Darmstadt oder dessen Nachfolgeorganisation, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 12 Das Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie der Mitglieder und Organe untereinander sollen unter Ausschluss ordentlicher Gerichte durch Schiedsgericht entschieden werden. Ausgenommen sind hiervon die Geltendmachung von Ansprüchen, die den Erlass einer einstweiligen Verfügung rechtfertigen, sowie von fälligen Zahlungsverpflichtungen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, wobei eine von ihnen die Befähigung zum Richteramt besitzen sollte.
3. Die Parteien bestimmen je einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter benennen einen Obmann als Vorsitzenden. Verweigert eine Partei die Benennung eines Schiedsrichters, so ist der Schiedsrichter von der regionalen Anthroposophischen Gesellschaft zu benennen. Können sich die Beisitzer über die Personen des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser auf Antrag einer Streitpartei von der regionalen Anthroposophischen Gesellschaft ernannt.
4. Das Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen, begründeten Antrag und die Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters an die Gegenseite einberufen. Er soll spätestens 6 Wochen nach Stellung dieses Antrages zusammentreten.
5. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
6. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen, wenn nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.
7. Für das Verfahren und die Entscheidung des Schiedsgerichtes gelten die allgemeinen Grundsätze der Schiedsgerichtsbarkeit.